

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidium Freiburg
Regierungspräsidium Karlsruhe
Regierungspräsidium Stuttgart
Regierungspräsidium Tübingen

Datum 31.08.2017
Name Herr Ammon
Durchwahl 0711 126-2200
Aktenzeichen 36-8332.55
(Bitte bei Antwort angeben)

Chemisches und Veterinäruntersuchungs-
amt Freiburg

Chemisches und Veterinäruntersuchungs-
amt Stuttgart

Staatliches Weinbauinstitut Freiburg

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für
Obst- und Weinbau Weinsberg

nachrichtlich:

Badischer Weinbauverband e. V.

Weinbauverband Württemberg e. V.

Baden-Württembergischer Genossen-
schaftsverband e. V.

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft
(VdAW) - Fachgruppe Weinkellereien

Zulassung der Säuerung von Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein des Jahrgangs 2017 der bestimmten Anbaugelände Baden und Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisherige Vegetationsperiode 2017 war geprägt von durchgängig erhöhten Durchschnittstemperaturen in Baden-Württemberg von März bis Juli, insbesondere im März und Juni, unterbrochen von einer kühlen Phase Ende April / Anfang Mai mit teils massiven

Frostschäden. Noch verstärkt durch teils sehr ergiebige Niederschläge im Juli ist der Vegetationsverlauf im Jahresvergleich sehr früh. Dies führt bei allen Sorten zu einer deutlich verfrühten Traubenreife mit hohen pH-Werten und niedrigen Säurewerten.

Gemäß § 25 der Weinrechts-Durchführungsverordnung Baden-Württemberg vom 20. August 2016 (GBl. S. 513) darf in Jahren mit außergewöhnlichem Witterungsverlauf die Säuerung von frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein nach Maßgabe des Anhangs VIII Teil I Abschnitt C Nummer 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgenommen werden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stellt fest, dass im Jahr 2017 in den bestimmten Anbaubereichen Baden und Württemberg der außergewöhnliche Witterungsverlauf vorliegt, der für die Zulassung der ausnahmsweisen Säuerung erforderlich ist.

Die Säuerung ist ein beim Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg (WBI) bzw. bei der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg (LVWO) meldepflichtiges önologisches Verfahren. Das WBI und die LVWO werden für die speziellen EU-rechtlichen Vorgaben der Säuerung ein entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung stellen. Dieses Informationsblatt wird den Betrieben übersandt und ist auf der Homepage des WBI bzw. der LVWO abrufbar.

gez. Petra Mock